

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Lebensmittelrecht zum Wegfall von Befristungen soll erlassen werden, um das Gesetz, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlächtereien sowie die auf diesem Gesetz beruhende Verordnung über den Schlachthofzwang in der Stadt Bremen zu entfristen. Beide Regelungen sind, dem Beschluss des Senats und der Bürgerschaft zur Einführung einer grundsätzlichen Befristungspflicht für Gesetze und Verordnungen aus dem Jahr 2004 folgend, im Jahr 2005 befristet worden. Im Jahr 2009 wurden die Befristungen verlängert bis zum 31.12.2014. Mit Ablauf dieses Tages würden das o.g. Gesetz und die o.g. Verordnung außer Kraft treten, wenn die Befristung nicht zuvor verlängert oder aufgehoben wird.

Da das Gesetz, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlächtereien sowie die darauf beruhende Verordnung über den Schlachthofzwang in der Stadt Bremen als Rechtsgrundlage für das Bestehen und die Aufrechterhaltung eines grundsätzlichen Verbots des Schlachtens von Vieh außerhalb von Schlachthöfen einschließlich der Genehmigung von Ausnahmen dauerhaft benötigt wird, sollen die Befristungen sowohl des Gesetzes als auch der Verordnung entfallen. Von einer weiteren Verlängerung der Befristungen soll, dem Anfang des Jahres 2011 geänderten Entschluss des Senats und der Bürgerschaft zur Befristung von Gesetzen und Verordnungen entsprechend, abgesehen werden.

Außerdem sollen seit dem Erlass des Gesetzes, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlächtereien sowie der Verordnung über den Schlachthofzwang in der Stadt Bremen erforderlich gewordene redaktionelle und inhaltliche Änderungen umgesetzt werden.

II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1

Die Aufhebung des § 4 setzt das eingangs genannte Ziel der Entfristung des Gesetzes, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlächtereien um.

Zu Artikel 2

Bei der Ersetzung der Behördenbezeichnung in § 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

§ 5 Absatz 3 der Verordnung über den Schlachthofzwang ist mittlerweile überholt. Die Vorschrift regelt einen Sachverhalt, nämlich die Verfütterung von Speisabfällen bzw. eine damit in Zusammenhang zu bringende Schlachtung, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder fachlich geboten noch rechtlich zulässig ist. Die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung ist daher geboten.

Die Aufhebung des § 7 Satz 3 setzt das eingangs genannte Ziel der Entfristung der Verordnung über den Schlachthofzwang in der Stadt Bremen um.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.